Aktz. 15 40 11 RVO B SNA

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ in Mainz, Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und 14 sowie Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 DSchG vom 23. März 1978 (GVBl., 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte dargestellte Gebiet (Gemarkung Bretzenheim und Gemarkung Gonsenheim), in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind, wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung: „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ (Kurztitel: “Siedlungsspuren neben der Attach“).

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst die in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13, Flurstücke 238, 239, 240, 241, 242, 244, 362, 364, 365, 419, 420, 195/12, 195/13, 229/7, 230/5, 230/8, 234/1, 234/5, 235/1, 235/4, 237/4, 256/14, 256/15, 256/16, 279/1; Flur 14, Flurstücke 12, 13, 14, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 357, 370, 371, 372, 373, 378, 380, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 422, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 441, 442, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 123/4, 124/4, 125/4, 126/4, 127/4, 128/5, 129/4, 130/4, 131/4, 132/4, 133/4, 134/4, 207/6, 207/7, 208/4, 208/5, 269/31, 269/32, 269/47, 269/52, 269/61, 269/62, 269/63, 269/64, 269/65, 269/66, 272/2, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 328/14, 328/4, 328/8, 328/9, 329/6, 330/7, 330/8, 331/5, 337/5, 339/4, 343/4, 345/2, 345/6, 345/7, 346/32, 374/1, 374/2, 379/1, 379/2, 379/3, 424/1, 424/3, 424/4; und in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, Flurstücke 796, 373/2, 374/1, 384/1, 384/2, 385/2, 385/3, 386/1, 395/5, 395/6, 595/1, 595/2, 595/3, 795/2, 795/4, 795/5, 795/6; Flur 6, Flurstücke 256/1, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 260/2, 261/1, 263/1, 264/1, 269/6, 270/8, 272/4, 273/4, 274/6, 276/4, 277/4, 278/4, 279/5, 280/3, 281/10, 281/5, 281/9, 282/4, 283/6, 283/9, 284/12, 284/6, 284/9, 285/4, 287/4, 288/5, 288/8, 305/6, 321/8, 321/9, 329/4; Flur 7, Flurstücke 113/7, 531/1, 531/3, 531/5; Flur 8, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 38, 40, 125, 132, 133, 145, 150, 151, 161, 162, 164, 165, 168, 169, 171, 172,

173, 174, 178, 179, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 261, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 276, 287, 290, 304, 305, 323, 484, 485, 486, 488, 489, 491, 493, 494, 497, 498, 500, 501, 502, 503, 505, 506, 507, 508, 29/1, 115/1, 122/3, 126/1, 127/3, 128/3, 130/3, 134/1, 134/2, 134/3, 134/6, 135/2, 137/1, 138/2, 140/2, 141/1, 141/4, 142/3, 143/2, 144/2, 146/1, 152/1, 166/1, 170/1, 170/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 180/1, 180/2, 181/2, 184/2, 193/1, 196/1, 197/1, 198/1, 198/2, 216/5, 218/6, 220/5, 221/5, 222/5, 223/10, 223/12, 227/8, 228/5, 229/5, 230/5, 231/5, 232/5, 233/6, 235/2, 236/2, 237/2, 238/2, 239/2, 240/2, 242/2, 246/6, 249/2, 253/3, 254/2, 260/2, 263/1, 266/8, 277/1, 277/2, 278/7, 279/7, 280/14, 280/16, 281/5, 283/6, 286/5, 288/6, 289/5, 291/1, 292/5, 293/10, 294/5, 295/5, 296/5, 297/5, 298/5, 301/6, 302/3, 303/3, 306/3, 307/3, 308/3, 309/3, 310/3, 311/3, 312/3, 313/3, 314/3, 315/3, 316/4, 317/3, 318/3, 319/3, 320/3, 321/3, 322/3, 324/4, 327/3, 328/4, 331/2, 331/4, 331/6, 331/7, 39/2, 41/2, 41/3, 47/2, 481/14, 481/15, 481/16, 481/17, 481/18, 481/19, 481/3, 483/1, 483/2, 483/3, 483/4, 487/2, 490/1, 490/2, 492/1, 492/2, 495/1, 495/4, 496/1, 496/10, 496/11, 496/12, 496/13, 496/3, 496/7, 496/9, 499/1, 499/2, 504/1, 504/2, 510/1; Flur 9, Flurstücke 285, 304, 305, 306, 310, 311, 315, 316, 317, 1/13, 22/1, 22/2, 19/7, 19/9, 25/11, 25/12, 284/2, 287/3, 302/2, 307/1, 308/1, 309/1, 309/4, 309/5, 312/2, 313/1, 62/4; Flur 10, Flurstücke 200/9, 200/10, 972/2, 976, 977.

Die Flurstücke können auch nur in Teilen im Geltungsbereich liegen. Die den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes (rot) kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG bergen.

§ 3
Schutzzweck und Begründung

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre (Archäologie, Geschichtswissenschaft, Anthropologie) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle aus fachlicher Sicht im öffentlichen Interesse geboten.

(2) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

(3) Im Rahmen einer im Jahr 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der daran anschließenden archäologischen Ausgrabungen in den Jahren 2022 bis 2024 und 2026 konnten mehrere römerzeitliche Grabgärten nachgewiesen werden, die sich vermutlich entlang einer Gräberstraße orientieren. Bei Grabgärten handelt es sich um kleine Grabbezirke, die durch einen quadratischen oder rechteckigen Graben vom übrigen Bestattungsareal abge

grenzt sind. Innerhalb der Grabgärten, der Umfassungsgräben sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Bestattungen in Form von Brandgräbern nachgewiesen. Die Grabgärten und Bestattungen dokumentieren dabei eindrucksvoll den Wandel der Bestattungssitten von der keltischen zur römischen Kultur und geben zugleich schlaglichtartige Einblicke in den vielschichtigen Prozess des Kulturwandels.

Bereits 1999 wurden bei Ausgrabungen ein weiterer, von einer steinernen Umfassungsmauer umgebener Grabgarten sowie mehrere Ziegelplattengräber dokumentiert. Die räumliche Nähe der Grabgärten des 1. Jahrhunderts n. Chr. zu dem gemauerten Grabgarten des 2. bzw. 3. Jahrhunderts n. Chr. belegt eine Kontinuität des Bestattungsplatzes bei gleichzeitigem Wandel der Bestattungssitte hin zu steinernen Grabdenkmälern in römischer Tradition. Der Bestattungsplatz gehörte vermutlich zu einem römischen Gutshof, einer sogenannten *villa rustica*. Im Umfeld geborgene römerzeitliche Keramikscherben und dokumentierte Siedlungsgruben sprechen für das Vorhandensein einer entsprechenden Siedlungsstelle. Die Gutshöfe waren wichtige landwirtschaftliche Produktionsorte und geben wertvolle Einblicke in das Alltagsleben, die Siedlungsentwicklung und Landschaftserschließung sowie die Wirtschaftsweise im Umland des römischen Mainz.

Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich mehrere größere, lineare Strukturen bislang unbekannter Zeitstellung, die unter anderem auf ehemalige Straßen hindeuten könnten. Einige der grabenartigen Strukturen lassen den Grundriss eines römischen Marsch- oder Übungslagers erkennen.

Im gesamten Prospektionsareal finden sich zudem zahlreiche Anomalien, die als Siedlungsgruben und Grubenkomplexe angesprochen werden können. Archäologische Untersuchungen datieren diese Befunde in die Hallstattzeit und weisen auf eine ausgedehnte Siedlungstätigkeit hin. Darüber hinaus fanden sich Hinweise auf Siedlungsaktivitäten der Rössener Kultur aus der Jungsteinzeit und die Reste einer vorgeschichtlichen Bestattung. Zudem wurde eine beigabenlose Hockerbestattung dokumentiert, die in die Jungsteinzeit oder die Frühbronzezeit einzuordnen ist.

In einem angrenzenden Areal sind zahlreiche Befunde bekannt, die auf eine ausgedehnte jungsteinzeitliche Siedlung hinweisen. Hier fanden sich zudem Bestattungen der Linearbandkeramischen Kultur und der Rössener Kultur sowie Siedlungsfunde aus der Bronzezeit, der jüngeren Eisenzeit und der Römerzeit.

Im südlichen Bereich des Grabungsschutzgebietes quert die römische Wasserleitung (Aquädukt), deren Pfeiler bei mehreren Ausgrabungen dokumentiert werden konnten. Die römische Wasserleitung diente der Wasserversorgung des römischen Militärlagers und des zivilen Lagerdorfes auf dem Kästrich und stellt ein herausragendes Zeugnis der römischen Ingenieurskunst, des Vermessungswesens und der Organisationsfähigkeit des römischen Militärs dar.

Darüber hinaus zeigen Luftbilder mehrere kreisrunde Bewuchsanomalien bisher unbekannter Zeitstellung sowie negative Bewuchsmerkmale von Flakstellungen des Zweiten Weltkrieges.

Insgesamt zeigt sich das Gebiet als eine vielschichtige und kontinuierlich genutzte Siedlungszone, deren Besiedlung sich von der Jungsteinzeit über die Bronze- und Eisenzeit bis in die römische Epoche erstreckt und die damit, auch aufgrund ihrer außergewöhnlichen zeitlichen

Tiefe, eine besonders aussagekräftige Quelle der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Areal eine hohe geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu, die seine Ausweisung als Grabungsschutzgebiet in besonderem Maße rechtfertigt.

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie das Befahren dieses Geländes mit schweren Fahrzeugen und Bodenverdichtungen. Sie trifft die Entscheidung nach § 22 Abs. 3 DSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Postfach 3820, 55028 Mainz unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(4) Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4 DSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, dass beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(6) Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.

(7) Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden/Oberboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5
Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben gem. §§ 6 und 7 DSchG den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 DSchG ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, mündlich, schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden.

(2) Anzeigepflichtig sind nach § 17 Abs. 2 DSchG der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.

- Geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 7
Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind nach § 18 Abs. 1 DSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die Anzeige ist mit ihrer Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mussten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Bewegliche Funde sind nach § 18 Abs. 2 DSchG der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ersatzweise auch der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können.

(3) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).

(4) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichem Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden (§ 20 Abs. 1 DSchG)

§ 8
Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 22 Abs. 3 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 14)

- entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt (§ 21 Abs. 1 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 12)

- entgegen § 6 dieser Verordnung Funde nicht unverzüglich anzeigt (§ 17 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 10)

- entgegen § 7 dieser Verordnung den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt (§ 18 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 11)

Ordnungswidrig handelt nach § 33 Abs. 1 S. 2 DSchG auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 33 Abs. 2 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 33 Abs. 4 DSchG eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10
Geobasisinformation/Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, den

Ludwig Holle
Beigeordneter